

**ANFRAGE** von Ulrich Welti (SVP, Küsnacht)

betreffend Kosten resp. Überschneidungen im Straf- und Massnahmenvollzug

---

Der Strafvollzug des Kantons Zürich ist in das ostschweizerische Konkordat eingebettet, so dass Verurteilte ihre Strafen vorab in den Strafanstalten Pöschwies, Saxerriet und Realta zu verbüssen haben. Massnahmen (Art. 42 - 44 StGB; Art. 100<sup>bis</sup> StGB) werden teils in Strafanstalten, Kliniken und anderen stationären Institutionen resp. ambulant vollzogen, wobei hier auch private und kirchliche Institutionen berücksichtigt werden. Im Bereich der stationären und ambulanten Massnahmen hat sich in den letzten Jahren zunehmend eine Konkurrenzsituation ergeben, wobei sich einzelne Institutionen über mangelnde Auslastungen beklagen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen, für deren Beantwortung ich danke:

- 1.1. In welchen Strafanstalten lässt der Kanton Zürich Strafen vollziehen? Was kostet ein Insassentag, aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Anstalten?
- 1.2. In welchen Institutionen lässt der Kanton Zürich Arbeitserziehungsmassnahmen vollziehen? Was kostet ein Insassentag, aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Anstalten?
- 1.3. In welchen stationären Einrichtungen lässt der Kanton Zürich stationäre Massnahmen (Alkohol, Drogen, Massnahmen nach Art. 42 und 43 StGB) vollziehen? Was kostet ein Insassentag, aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Einrichtungen?
- 1.4. In welchen ambulanten Einrichtungen lässt der Kanton Zürich ambulante Massnahmen (Alkohol, Drogen, Massnahmen nach 43 StGB) vollziehen? Was kosten ambulante Massnahmen, aufgeschlüsselt nach den entsprechenden Einrichtungen und Massnahmetypen?
2. Erachtet der Regierungsrat die jetzigen Strukturen für zeitgemäss?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, administrative Bereiche (nicht ASMV, sondern bezüglich Verwaltungsbereich der einzelnen Institutionen resp. Einrichtungen) zusammenzulegen?
4. Können Straf- oder Massnahmenvollzugskosten später von den Betroffenen ganz oder teilweise zurückgefordert und eingetrieben werden, insbesondere dann, wenn ein Betroffener in guten finanziellen Verhältnissen steht (beispielsweise eine begüterte Person, die in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden musste; ambulante Alkoholbehandlung) oder später zu grösseren Geldbeträgen kommt (Erbschaft etc.)? Wenn ja: in welchem Umfang und mit welchem Erfolg? Wenn nein: warum nicht?

Ulrich Welti